

Einzelkostendeckungsprinzip¹⁶⁵, sondern auf den Grundsatz der Gesamtkostendeckung, abgestellt. Danach dürfen die Gesamteinnahmen einer Gebühr die Gesamtkosten der betreffenden Amtshandlung nicht übersteigen.¹⁶⁶ Ihr Gesamtertrag wird durch die Kosten bestimmt, welche die zurechenbaren staatlichen Leistungen gesamthaft verursachen.

Kostenabhängig sind die Verwaltungsgebühren sowie die einer berechenbaren staatlichen Aufwendung gegenüberstehenden Benützungsgebühren und Vorzugslasten.

b) Kostenunabhängige Kausalabgaben

Kostenunabhängig sind jene Kausalabgaben, die sich nicht nach den Gesamtkosten der Leistung des öffentlichen Gemeinwesens ausrichten.¹⁶⁷ Aus diesem Grund lässt sich ihre Höhe nicht anhand staatlicher Aufwendungen berechnen. Das Kostendeckungsprinzip kommt demzufolge nicht zum Tragen.¹⁶⁸ Zu ihnen gehören die Benützungsgebühren, insbesondere die Monopolabgaben (Konzessionsgebühren), die Mehrwertabschöpfungen unter den Vorzugslasten sowie die Ersatzabgaben.

Bei Abgaben dieser Art besteht eben kein zwingender Zusammenhang zwischen der Abgabenhöhe und dem zurechenbaren Behördenaufwand. Nach Ansicht des Staatsgerichtshofes kann beispielsweise die Inventarisationsgebühr, die zu Lasten des Nachlasses erhoben wird und zwei Promille des Wertes des Reinvermögens beträgt,¹⁶⁹ unter die kostenunabhängigen Kausalabgaben eingereiht werden, da der Gesetzgeber von vornherein eine Loslösung der Abgabenerträge vom Aufwand der Behörden vorgenommen habe. Es müsse daher zwischen dem Aufwand der Behörden, der mit der Inventarisierung verbunden ist, und der Höhe des resultierenden Nettovermögens keine positive Korrelation bestehen.¹⁷⁰

165 Siehe dazu Vallender, Kausalabgabenrecht, S. 67 ff.

166 BGE 106 Ia 252; 104 Ia 116; 101 Ib 467; vgl. auch Vallender, Kausalabgabenrecht, S. 71 ff.; Widmer, S. 50 und StGH 1997/28, Urteil vom 29. Januar 1998, LES 3/1999, S. 148 (153), das sich auf die vorgenannte Rechtsprechung und Literatur bezieht.

167 Vallender, Kausalabgabenrecht, S. 10.

168 Widmer, S. 50.

169 Art. 101 Abs. 2 SteG.

170 StGH 1996/30, Urteil vom 20. Februar 1997, LES 4/1997, S. 207 (210); vgl. auch StGH 2003/74, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 5 f. Zur Gemengsteuer, insbesondere zur Inventarisationsgebühr siehe hinten S. 620 ff. (622).